

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	62/2026
Datum der Bereitstellung	28.07.2026



Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Änderung vom 15.07.2026

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 15.07.2026 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. „Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt

A. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

I. Nutzung der Trauerhalle Blücherstraße

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzung Trauersaal für eine Sargbestattung (45 min) inkl. Sargannahme und Nutzung Aufbewahrungsraum bis zu 24 h | 238,00 € |
| 2. Nutzung Trauersaal für eine Urnenbestattung (45 min) | 207,00 € |
| 3. Nutzung Abschiedsraum für eine Sargbestattung (45 min) inkl. Sargannahme und Nutzung Aufbewahrungsraum bis zu 24 h | 165,00 € |
| 4. Nutzung Abschiedsraum für eine Urnenbestattung (45 min) | 134,00 € |
| 5. Nutzung Abschiedsraum zur individuellen Abschiednahme je angefangene 3 h | 103,00 € |
| 6. Nutzung Aufbewahrungsraum für einen Sarg für jeden weiteren angefangenen Tag | 31,00 € |
| 7. Nutzung Aufbewahrungsraum für eine Urne für jeden angefangenen Tag | 10,00 € |

II. Nutzung der Trauerhallen Mussum und Liedern

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung Trauerhalle für eine Bestattung | 103,00 € |
|--|----------|

B. Bestattungsgebühren

I. Friedhöfe Bocholt Blücherstraße und Mussum

Für die Bestattung einschließlich Transport des Sarges oder der Urne aus der Leichenkammer und der Trauerhalle bis zum Grab, Aushebung und Verfüllung des Grabes, Ordnen der Kränze und Abfahren überschüssiger Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und totgeborene Kinder, die nicht unter § 2 fallen | 432,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | 756,00 € |
| 3. für Urnen | 378,00 € |

II. Friedhof Bocholt Liedern

- | | |
|--|----------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und totgeborene Kinder, die nicht unter § 2 fallen | 324,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | 486,00 € |
| 3. für Urnen | 216,00 € |

C. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten, Herstellung und Unterhaltung von Gräbern

I. Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
Nutzungsrecht 20 Jahre | 811,00 € |
| 2. Reihengräber für Personen über 8 Jahre | |
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.049,00 € |
| b) Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.259,00 € |
| 3. Rasenreihengräber
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 2.166,00 € |
| 4. Anonyme Erdgräber
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 1.793,00 € |
| 5. Anonyme Urnengräber
Nutzungsrecht 20 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre | 1.114,00 € |

II. Wahlgräber

- | | |
|---|------------|
| 1. im Waldstreifen; Nutzungsrechte 25 Jahre | 1.591,00 € |
| 2. an Hauptwegen; Nutzungsrechte 25 Jahre | 1.509,00 € |

3.	an Nebenwegen	
	a) Grabstelle A, Nutzungsrecht 25 Jahre	1.422,00 €
	b) Grabstelle B, Nutzungsrecht 25 Jahre	1.231,00 €
	c) Grabstelle B, Nutzungsrecht 30 Jahre	1.478,00 €
4.	Urnenwahlgräber, Nutzungsrecht 20 Jahre	985,00 €
5.	Rasenwahlgräber Nutzungsrecht 25 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre	2.856,00 €
6.	Pflegefreies Grab Nutzungsrecht 25 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre	3.364,00 €
7.	Erdwahlgrab Ruhegarten Nutzungsrecht 25 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre	4.921,00 €
8.	Urnengrab Ruhegarten Nutzungsrecht 20 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre	1.928,00 €
9.	Urnengrab Bestattungshain Nutzungsrecht 20 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre	1.765,00 €
10.	Urnengrab Rosengarten Nutzungsrecht 20 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre	1.928,00 €
III.	Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren.	
IV.	Sondergrabformen	
1.	Ehrengräber der Stadt Bocholt	4.772,00 €
2.	Gemeinschaftsgräber mit besonderen vertraglichen Regelungen	1.062,00 €
D.	Gebühren Einzelkostenrechnung	
I.	Grabsteine und Grabinschriften für pflegefreie Gräber	
1.	Grabstein	1.008,00 €
2.	Grabinschrift	72,00 €
3.	Bronzeplatte	276,00 €
II.	Prüfgebühren für die Aufstellung von Grabmälern	
1.	Genehmigung stehende Grabmale inkl. Standsicherheitsprüfung	101,00 €
2.	Genehmigung liegende Grabmale	36,00 €

III. Aufwandsbezogene Arbeitsleistungen

1. Stundensatz Verwaltung für hoheitliche Leistungen	55,00 €
2. Stundensatz operatives Personal für hoheitliche Leistungen	44,00 €
3. Stundensatz Verwaltung für gewerbliche Leistungen	65,00 €
4. Stundensatz operatives Personal für gewerbliche Leistungen	53,00 €

E. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

I. Ausgrabungen

1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	1.350,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.080,00 €
2. für Personen über 8 Jahre	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	2.025,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.485,00 €
3. für eine Urne	540,00 €

II. Umbettungen

1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	2.592,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.782,00 €
2. für Personen über 8 Jahre	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	3.808,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	2.592,00 €
3. für eine Urne	891,00 €

II. Alle anderen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt vom 23.03.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2026 bleiben unverändert.

III. Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt vom 23.03.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2026 außer Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 28.07.2026

Christian Mangel
Bürgermeister